

Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes im Jahr 2024

Förderprogramme des Bundes, der Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes sowie des Landes Sachsen-Anhalt

– Verfahrenshinweise und Termine –

Erhebliche Teile des in Archiven, Bibliotheken, Museen und anderen Einrichtungen bewahrten schriftlichen Kulturerbes sind durch Säurefraß, Schimmelbildung, Verschmutzung und Schädlingsbefall substantiell bedroht. Die auf die Erhaltung dieses Kulturgutes gerichteten vielfältigen Aktivitäten der Einrichtungsträger werden durch Förderprogramme des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt wirkungsvoll flankiert. So stehen für die Zwecke der Bestandserhaltung auch im Jahr 2024 – vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Haushaltsgesetzgebers – folgende Förderprogramme zur Verfügung:

1. Sonderprogramm der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM-Sonderprogramm Bestandserhaltung)

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) wird im Rahmen des **BKM-Sonderprogramms Bestandserhaltung** wiederum Maßnahmen zum Erhalt des schriftlichen Kulturgutes fördern. Umfassende Informationen zu diesem Förderprogramm (Fördergrundsätze, Verfahrenshinweise) sowie die Antragsformulare sind unter: <https://www.kek-spk.de/foerderung/bkm-sonderprogramm> verfügbar.

Wie in den vergangenen Jahren sind die Länder gebeten, eine fachliche Bewertung, Befürwortung und Priorisierung (Ersttestat) der von Einrichtungen aus ihrem Land gestellten Förderanträge für das BKM-Sonderprogramm Bestandserhaltung vorzunehmen. In Sachsen-Anhalt wird diese Aufgabe wiederum von dem beim Ministerium für Inneres und Sport bestehenden „Fachbeirat Bestandserhaltung“ wahrgenommen. Dem Fachbeirat gehören neben Vertreterinnen und Vertretern der fachlich zuständigen obersten Landesbehörden jeweils eine Spartenvertreterin bzw. ein Spartenvertreter für die Bereiche des Archiv-, Bibliotheks- und Museumswesens an.

Wegen des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Erstellung des Ersttestats sind Förderanträge für das Antragsjahr 2024 spätestens bis zum

2. Januar 2024

an das:

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt,
Referat 15
Halberstädter Str. 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

zu übersenden.

Die Anträge werden durch das Ministerium für Inneres und Sport fristgemäß bis zum 31. Januar 2024 an die Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes (KEK) weitergeleitet.

2. Förderung von Modellprojekten zur Erhaltung des schriftlichen Kulturguts in Deutschland (KEK-Modellprojektförderung)

Für die **KEK-Modellprojektförderung** (siehe <https://www.kek-spk.de/foerderung/kek-modellprojekte>) ist eine vorherige Befürwortung und Priorisierung auf Landesebene nicht vorgesehen. Förderanträge sind deshalb bis zum **31. Januar 2024 direkt** an die KEK zu übersenden.

3. Förderprogramm des Landes Sachsen-Anhalt zur Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes (Förderrichtlinie Bestandserhaltung Sachsen-Anhalt)

Die vom Land aufgelegte Förderprogramm zur Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes wird 2024 fortgeführt. Grundlage für Zuwendungen ist die Förderrichtlinie Bestandserhaltung Sachsen-Anhalt. Die Antragsformulare stehen auf der Website des Landesverwaltungsamtes (siehe <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/kultur-denkmalschutz/kultur/erhaltung-schriftliches-kulturgut>) zur Verfügung.

Förderanträge für das Antragsjahr 2024 sind spätestens bis zum

14. Januar 2024

an das:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 303 – Kultur, Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

zu übersenden.

Von dort werden die Anträge an die ab 2024 für das Förderprogramm zuständige Investitionsbank Sachsen-Anhalt weitergeleitet.

Hinweise:

- Zur Geschäftserleichterung können die Anträge vorab auch per E-Mail an: Kultur@lvwa.sachsen-anhalt.de übersandt werden. Die Übersendung eines Antrages per E-Mail entbindet jedoch nicht von der fristgerechten Einreichung eines unterschriebenen Antrags auf postalischem Weg.
- Bei einem Förderantrag für das BKM-Sonderprogramm, der eine Kofinanzierung aus Mitteln des Landesprogramms Bestandserhaltung (vgl. Ziff. 5.1. Satz 2 der Landesförderrichtlinie Bestandserhaltung) einschließt, ist in jedem Fall auch ein entsprechender Antrag gemäß der Landesförderrichtlinie Bestandserhaltung zu stellen.
- Das Land beabsichtigt, ab dem Jahr 2024 die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als Förderinstitut des Landes mit der Durchführung des Förderverfahrens für das Landesprogramm Bestandserhaltung zu beauftragen. Über eine erfolgte Überleitung vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt auf die Investitionsbank sowie die neuen Ansprechpartner werden die antragstellenden Einrichtungen zeitnah informiert.

4. Hilfestellung

Für eine Unterstützung bei der Antragstellung stehen im Bedarfsfall zur Verfügung:

- Herr **Marc Holly** – Beratungsstelle Bestandserhaltung beim Gleimhaus – Museum der deutschen Aufklärung in Halberstadt
(Tel.: 03941 – 6871 34 oder -0, E-Mail: gleimhaus.holly@halberstadt.de),
- Herr **Mario Bulk** – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 303
(Tel.: 0345 – 514 1579, E-Mail: Mario.Bulk@lwa.sachsen-anhalt.de),
- Herr **Axel Herfurth** – Ministerium für Inneres und Sport, Referat 15
(Tel.: 0391 – 567 5430, E-Mail: axel.herfurth@mi.sachsen-anhalt.de
oder bestandserhaltung@mi.sachsen-anhalt.de).